

## Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Auftraggeber und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH & Co.KG  
Industriegebiet  
67098 Bad Dürkheim

Handelsmarke: ATS

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:	<b>80510.20.52</b>	
Radgröße nach Norm:	8 J x 15 H2	
Einpreßtiefe:	20 +/- 0,5 mm	
	<b>Lochkreis 4/100:</b>	<b>Lochkreis 4/108:</b>
Zul. Radlast:	475 kg	475 kg
Zul. Abrollumfang:	1875 mm	1875 mm
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung	

#### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Lochkreis 4/100**  
**VW, Seat**  
mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm  
die mitgeliefert werden (VS-Set 1540)

**Opel**  
mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden  
(VS-Set 1544)

Befestigungsart: **Lochkreis 4/108**  
**Ohne Verwendungsbereich**

Anzugsmoment der Radschrauben  
bzw. muttern: VW, Seat: 110 Nm  
Opel: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 63,4 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades  
mit Zentrierring: **VW, Seat, Opel:**  
57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADX 5)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite		Anschlußseite	
Jap. Prüfwertzeichen:	JWL	Einpreßtiefe:	ET 20
Radgröße:	8 J x 15 H2	Ausführung:	52
Radtyp:	80510	Herstellungsdatum:	Fertigungsmonat u. -jahr
Herkunftsmerkmal:	Germany		
Herstellerkennzeichen:	ATS		

### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.  
- Volkswagen AG, Wolfburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 X ww. 6 E	37-74	VW Lupo	e1*97/27 *0085*.. bzw. e1*98/14 *0085*.. bzw. e1*98/14 *0114*..	195/45R15 (K4,K7,R71) 205/45R15 (K1,K24,K27,R71) 215/40R15 (K1,K24,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,K28,Y5
6 N	33-92	VW Polo	G 774 e1*96/79 *0069*.. bzw. e1*98/14 *0069*..	195/45R15 (R71) 205/45R15 (G1,R71) 215/40R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X26,Y5
19 E	33-102 37-102 37-102	VW Golf / Jetta	D 186 D 186/1 D 186/2	205/45R15 (R71) 205/50R15 (G1,R71) 215/45R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B3,K22,K23, K24,K25,K27,K28,Y5
19 E-299	66-102	VW Golf / Jetta Syncro	E 083		
1HXO 1H	40-85	VW Golf/Jetta/Vento VW Golf Variant	F 804 e1*96/79 *0068*..	205/45R15 (R71,T79,T81) 205/50R15 (L98,R71) 215/45R15 (T82,T84)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K4,K21,K22, K25,K27,K28,Y5
1EXO 1E	55-85	VW Golf Cabrio	G 407 e1*96/79 *0070*.. bzw. e1*98/14 *0070*..		
1HXOF	44-55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		
1HX1	66	VW Golf Syncro incl. Variant	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..		
35 I	50-100 50-100	VW Passat - Limousine, - Variant  incl Facelift 10/93	E 657  E 657/1	205/50R15 (L98,R71) 215/45R15 (T82,T84) 215/50R15 (L97,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K4,K21,K22, K25,K26,K27,K28, X26,Y5

## I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.  
- Volkswagen AG, Wolfburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
53 I	79-100	VW Corrado	E 664	205/45R15 (K7,R71,T79,T81) 205/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,X26,Y5
	100		E 664/1	(K24,K25,K27,K28,R71) 215/45R15 (K24,K25,K27,K28)	

Fahrzeughersteller: - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A.  
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 H ww. 6 HS	37-74	Seat Arosa	e1*95/54 *0049*.. bzw. e1*98/14 *0049*.. bzw. e1*98/14 *0037*..	195/45R15 (K4,K7,R71) 205/45R15 (K1,K24,K27,R71) 215/40R15 (K1,K24,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,K28,Y5
6 K			33-95	Seat Ibiza Seat Cordoba	
6 K/C			G 613		

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.  
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	205/50R15 (R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K4,K22,K23, K27,K28,Y5
	40 - 81		9669/1		
	55 - 81		9669/2	215/45R15	
	40 - 81		A 866		
	55 - 81		A 866/1		
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668		
	55 - 81		9668/1		
Kadett-C	29 - 44	Opel Kadett C	8853	195/45R15 (R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K21,K22, K23,K24,K27,K28, Y5
	29 - 44		A 124		
	29 - 55		A124/1	215/45R15	
Kadett-C-L	29 - 44	8854			
Kadett-C-Coupe	29 - 77	8855			
	29 - 77	8855/1			
	29 - 85	8855/2			
Kadett-C-City	29 - 44		A 125		
	29 - 55		A 125/1		

**Auflagen und Hinweise:**

- A3. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B3. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1 (Ausreichender Abstand Bremssattel/Sonderrad nicht gegeben).
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

**Auflagen und Hinweise:**

- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K23. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K25. An Achse 1 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- L97. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 970 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 970 kg ist diese auf 970 kg zu begrenzen.
- L98. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 980 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 980 kg ist diese auf 980 kg zu begrenzen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- T78. Reifen (LI 78) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 850 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T79. Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84. Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

# Gutachten über Sonderräder

Nummer: 03-0906-A01-V00

Stand: 5/03

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: 80510.20.52

LK: 4 / 100 / 108



Seite 6 von 6

## Auflagen und Hinweise:

- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

**I.5 Spurverbreiterung** kleiner 2 %

**II. Dauerfestigkeitsprüfung** Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

## **III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

## **IV. Schlußbescheinigung**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 6 und ist nur als Einheit gültig.

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 07. Mai 2003

  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger

